Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2070

18.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2070 DER KOMMISSION

vom 17. September 2026

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 hinsichtlich 2-Chlorethanol

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eine wässrige Lösung von Cholinchlorid und eine Zubereitung aus Cholinchlorid wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 der Kommission ([2]) als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen.

(2) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 wird der Gehalt an 2-Chlorethanol falsch angegeben, da der angegebene Wert dem Gehalt an 2-Chlorethanol in den betreffenden Zusatzstoffen, nicht aber im Wirkstoff entspricht. Darüber hinaus sollte sich der Wert nicht auf 2-Chlorethanol beziehen, sondern auf die Summe von Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

(4) Um das berechtigte Vertrauen der Futtermittelunternehmer zu wahren und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten und rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2026/164 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/164 der Kommission vom 26. Januar 2026 zur Verlängerung der Zulassung einer wässrigen Lösung von Cholinchlorid und einer Zubereitung aus Cholinchlorid als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 795/2013 (ABl. L, 2026/164, 27.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/164/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Februar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung								
3a890i	Cholinchlorid	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Wässrige Lösung mit einem Mindestgehalt an Cholinchlorid von 74 % *Charakterisierung des Wirkstoffs* Cholinchlorid $C_5H_{14}Cl{\cdot}NO$ CAS-Nr.: 67-48-1 Fest, durch chemische Synthese gewonnen Reinheitskriterien: mindestens 99 % in der Trockenmasse 2-Chlorethanol: höchstens 40 mg/kg Ethylenoxid ([1]) (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) *Analysemethode* ([2]) Zur Bestimmung von Cholinchlorid im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen, in Mischfuttermitteln und in Tränkwasser: Ionenchromatografie mit Leitfähigkeitsdetektion (IC-CD)	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von Cholinchlorid in Futtermitteln und Tränkwasser ist nicht zulässig. 4. Auf dem Etikett von Futtermitteln, die Cholinchlorid enthalten, für Geflügel und Schweine ist Folgendes anzugeben: „Bei Geflügel und Schweinen wird ein Ergänzungsgehalt von höchstens 1 000 mg Cholinchlorid/kg Alleinfuttermittel empfohlen.“ 5. In der Gebrauchsanweisung für Futtermittel, die Cholinchlorid enthalten, für Geflügel und Schweine ist Folgendes anzugeben: „Die gleichzeitige Verwendung mit Tränkwasser, dem Cholinchlorid zugesetzt wurde, ist nicht zulässig.“	16. Februar 2036

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/2070/oj

ABl. L vom 18.9.2026

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) Obwohl der Wert von 40 mg als Ethylenoxid ausgedrückt wird, bezieht er sich auf das Vorhandensein der Verunreinigung 2-Chlorethanol. Die Analysemethode erfordert, dass 2-Chlorethanol auf diese Weise ausgedrückt wird.

([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung								
3a890ii	Cholinchlorid	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Zubereitung mit einem Mindestgehalt an Cholinchlorid von 50 % Fest	Alle Tierarten	—	—	—	1. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden.	16. Februar 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Charakterisierung des Wirkstoffs Cholinchlorid $C_5H_{14}Cl{\cdot}NO$ CAS-Nr.: 67-48-1 Fest, durch chemische Synthese gewonnen Reinheitskriterien: mindestens 99 % in der Trockenmasse 2-Chlorethanol: höchstens 40 mg/kg Ethylenoxid ([1]) (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid) *Analysemethode* ([2]) Zur Bestimmung von Cholinchlorid im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen, in Mischfuttermitteln und in Tränkwasser: Ionenchromatografie mit Leitfähigkeitsdetektion (IC-CD)					2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von Cholinchlorid in Futtermitteln und Tränkwasser ist nicht zulässig. 4. Auf dem Etikett von Futtermitteln, die Cholinchlorid enthalten, für Geflügel und Schweine ist Folgendes anzugeben: „Bei Geflügel und Schweinen wird ein Ergänzungsgehalt von höchstens 1 000 mg Cholinchlorid/kg Alleinfuttermittel empfohlen.“ 5. In der Gebrauchsanweisung für Futtermittel, die Cholinchlorid enthalten, für Geflügel und Schweine ist Folgendes anzugeben: „Die gleichzeitige Verwendung mit Tränkwasser, dem Cholinchlorid zugesetzt wurde, ist nicht zulässig.“	

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
							6. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	

([1]) Obwohl der Wert von 40 mg als Ethylenoxid ausgedrückt wird, bezieht er sich auf das Vorhandensein der Verunreinigung 2-Chlorethanol. Die Analysemethode erfordert, dass 2-Chlorethanol auf diese Weise ausgedrückt wird.

([2]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en